№ 26.



Breslauer Kreisblatt.

Dreiundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 28. Juni 1856.

(Die Rinderpest betreffend.) Der Ausbruch der Rinderpest in den Kreisen Guhrau, Steinau und Wohlau macht die größte Aufmerksamkeit auf den Gesundheitszustand des Rindviehs in unserm ganzen Departement zur Pflicht.

Das Viehsterbe-Patent verpflichtet zwar Viehbesitzer, Hirten, Abdecker, Thierärzte 2c. zur Anzeige jeder auch der kleinsten Spur einer Krankheit unter dem Rindvieh in einer inficirten Ortschaft und in einem Umkreise von 2 Meilen um selbe; — verordnet auch die Bestellung eines Revisors des gesunden Viehes an, um die erstere Maaßregel zu ergänzen; — wir halten aber auch noch eine Ueberwachung des gesammten Rindviehstandes für erforderlich, und ordnen zu dem Ende Nachstehendes an:

1) Jeder Kreis wird in kleine Rindvieh-Revisions-Bezirke getheilt. —
Die Bezirke sind so zu bilden, daß sie von einem Revisor nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen leicht übersehen werden können.

2) Jeder Ortsvorstand fertigt innerhalb 4 Tagen ein vollständiges Verzeichniß des ganzen Rindviehbestandes seines Bezirks nach folgenden Rubriken an:
   a) Gehöfte.
   b) Zahl überhaupt. Davon
      1. Ochsen.
      2. Kühe.
      3. Jungvieh über 2 Jahre.
      4. Jungvieh unter 2 Jahren.
   c) Bemerkungen. Ab- und Zugang.

Dies Verzeichniß wird im Geschäfts-Locale niedergelegt, und eine Abschrift dem Vieh-Revisor übergeben.

3) Für jeden der (nach 1) zu bildenden Bezirke wird ein Vieh-Revisor bestellt. —
Zu diesen Vieh-Revisoren sind zuverläßige und geeignete Männer auszuwählen, welche Gemeinsinn genug besitzen, um solches Ehrenamt willig zu übernehmen und mit Zuverlässigkeit wahrzunehmen.

4) Dieser Vieh-Revisor revidirt wenigstens einmal in jeder Woche den ganzen Rindviehbestand des seiner Aufsicht anvertrauten Vieh-Revisions-Bezirkes.

5) Er muß:
   a) Jedes Stück, welches in irgend verdächtiger Weise erkrankt ist, sofort absondern und
   b) auf der Stelle dem Landrathsamte Anzeige davon machen.
   c) Jedes Stück Rindvieh, welches geschlachtet werden soll, untersuchen, um es bei gegründetem Verdachte sofort zu isoliren und anzuzeigen.

Verdacht erregen besonders: Mangel an Freßlust und Wiederkauen, Vergehen der Milch bei Husten, Schleimfluß aus Maul, Nase, Augen und Diarrhöe (conf. Amtsblatt Nr. 24. Außerordentliche Beilage.)

Die Ortsvorstände können erforderlichen Falls mit Ordnungsstrafen bis zu 3 Rthlr. zur Erfüllung dieser Verpflichtungen angehalten werden. —

Breslau, den 18. Juni 1856. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zur Ausführung des vorstehenden Erlasses bestimme ich Folgendes:

1) Jede Ortschaft des Kreises bildet einen Rindvieh-Revisionsbezirk für sich.
2) Zu Vieh-Revisoren werden die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt resp. deren Stellvertreter ernannt und mit den vorstehend gedachten Rechten und Pflichten betraut. Da wo eine Orts-Polizeibehörde sich nicht am Orte befindet, hat der betreffende Scholze das Amt eines Vieh-Revisors zu übernehmen.
3) Die Vieh-Revisoren haben sofort dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Verzeichnisse des gesammten Rindviehs — also einschließlich des Mast- und Handelsviehs, sowie des Jungviehs unter einem Jahre — angefertigt und alle Anordnungen der vorstehenden Regierungs-Verfügung genau befolgt werden.

Da die Rinderpest immer näher rückt, so mache ich überdies auf die in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 24 des Amtsblattes (S. 163—166) abgedruckten Regierungs-Verfügungen vom 10. d. M. noch besonders aufmerksam und bestimme, daß dieselben, so lange die Gefahr der Weiterverbreitung der Rinderpest fortdauert in jedem Gemeinde-Gebot verlesen und von Neuem eingeschärft werden.

Breslau den 25. Juni 1856.

Nach einer mir gemachten Mittheilung sollen aus den besonders um Köben gelegenen von der Rinderpest inficirten Ortschaften brotlos gewordene Mägde, Knechte und Hirten in Ortschaften des hiesigen Kreises herumziehen, um sich anderweit zu vermiethen.

Ich warne daher dringend, dergleichen Individuen von den Ställen und dem Vieh fern zu halten und ja nicht in Gesindedienst zu nehmen, weil dann der Ausbruch der Rinderpest im hiesigen Kreise unvermeidlich sein würde.

Breslau den 25. Juni 1856.

(Bekanntmachung.) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. d. M. in Betreff der in mehreren Kreisen Schlesiens ausgebrochenen Rinderpest, bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß folgende im Monat Juli c.

am 1sten zu Dyhrnfurth, am 21sten zu Breslau, am 29sten zu Prausnitz, am 30sten zu Guhrau,

im Monat August c.

am 12ten zu Sulau und Wohlau, am 19ten zu Trebnitz, am 21sten zu Tschirnau, am 26sten zu Hundsfeld, Stroppen und Koeben

anberaumten Vieh- und resp. Roßmärkte hierdurch aufgehoben werden.

Breslau den 22. Juni 1856. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei der in mehreren Ortschaften der Kreise Guhrau, Wohlau und Steinau in gefahrdrohender Weise ausgebrochenen Rinderpest verordnen wir hiermit auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850:

Aller Ein-, Aus- und Durchtrieb von Schwarz-Vieh und Ziegen wird für die Kreise Steinau, Guhrau, Wohlau, Militsch, Wartenberg und Namslau bis zum Widerruf bei einer Polizeistrafe von 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für jeden Contraventionsfall hiermit verboten.

Sollte diesem Verbote entgegen Eintrieb versucht werden, so ist, abgesehen von der hier angedrohten Strafe, das eingeführte Vieh auf Kosten des Contravenienten sofort über die Grenze des Kreises zurückzuführen, — wenn nicht nach Maßgabe des Viehsterbe-Patents vom 2. April 1803 oder nach dem Strafgesetzbuch schon schärfere Bestimmungen platzgreifen.

Die Vorschriften des Gesetzes für inficirte Orte und deren Umgebung auf Entfernung von 3 Meilen bleiben durch gegenwärtige Verordnung unberührt.

Allen Polizei-Offizianten und Behörden geben wir auf, die Durchführung dieser Maßregel schärfstens zu überwachen, die Uebertreter derselben aber sofort zur gesetzlichen Bestrafung zu ziehen.

Breslau den 20. Juni 1856. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Betreffend die Schießübung des 6. Artillerie-Regiments.) Nach einer mir vom 6. Artillerie-Regiment zugekommenen Benachrichtigung werden die Schießübungen des Regiments auf dem Schießplatze bei Carlowitz vom 15. Juli a. c. ab ihren Anfang nehmen. Mit Unterbrechung einiger Tage dauern diese Uebungen an jedem Vormittage, jedoch mit Ausnahme der Sonntage bis incl. den 12. August c. fort. Der Anfang der Schießübung erfolgt jeden Tag, wenn es die Umstände nicht anders erheischen sollten, Früh um 7 Uhr, und nur am 9. August c. wird des Abends geschoßen werden.

Seitens des Regiments werden die größtmöglichsten Vorsichtsmaßregeln getroffen werden; um etwaigem Unglück vorzubeugen. Die dem Schießplatz sich nähernden Personen haben den Weisungen der aufgestellten Sicherheitsposten und Distanciers unbedingte Folge zu leisten.

Zum Schießen und Werfen mit geladenen Granaten und Bomben 2c., wozu die erweiterte Absperrung der, den Artillerie-Schießplatz bei Carlowitz begrenzenden Ländereien nöthig wird, ist

Dienstag den 15. Juli und Dienstag den 12. August c.

festgesetzt worden.

Die Ortschaften nächst des Schießplatzes mache ich darauf aufmerksam, daß die Bewohner keine der von ihnen etwa während der Schießübung aufgefundenen Geschoße nach ihrer Wohnung mitnehmen; sondern dieselben an das Materialien-Depot zu Carlowitz abzuliefern haben, bei Vermeidung der im § 349 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 festgesetzten Strafe bis 50 Rthlr. oder 6 Wochen Gefängniß.

Um jedem Unglücksfalle möglichst vorzubeugen, welcher aus unvorsichtigem Umgehen mit dergleichen geladenen Geschoßen entstehen könnte, sind solche Geschoße nicht zu fahren, sondern zu tragen.

Gegen die Bestimmungen, daß sämmtliche nach den Schießübungen auf den Feldern durch Privat-Personen gefundene Geschoße an das Artillerie-Depot hierselbst abgeliefert werden müssen, sowie daß das Aufsammeln von Eisenmunition innerhalb der Grenzen des Schießplatzes, nach beendeter Schießübung, nur der Artillerie allein, und keiner Civil-Person gestattet ist, wird noch häufig gefehlt, und mache ich auf diese Bestimmungen besonders aufmerksam.

Es hat sich in früherer Zeit öfters ereignet, daß die Besitzer von, in der Nähe des Carlowitzer Schießplatzes belegenen Grundstücke für den Zeitverlust ihrer, unter der Voraussetzung, daß nicht geschossen wird, auf das Feld geschickten Arbeiter und Ackergespanne 2c., welche von den aufgestellten Distanciers zurückgewiesen wurden, von dem Regiment eine Entschädigung beansprucht haben. Um nun dergleichen unbegründete Ansprüche zu verhüten, theile ich nachstehend die Tage mit, an welchen in Carlowitz geschossen wird, damit Niemand den Vorwand hat, mit einer durch Unkenntniß begründeten Entschädigungs-Forderung der oben genannten Art hervorzutreten; hierbei bemerke ich ausdrücklich, daß Ansprüche auf Entschädigung nur anerkannt werden, bezüglich der Behinderungen im Betriebe der im Absperrungs-Rayon liegenden Ziegeleien und der Bestellung der darin befindlichen Aecker 2c.

Die Schießtage sind folgende: der 15. Juli c. seitwärts erweiterte Absperrung; der 16., 17., 18., 19., 21., und 22. Juli c., der 23. und 24. Juli c. große Absperrung; der 25., 26., 28., 29., und 30. Juli c., der 1. August c. große Absperrung; der 2. August c., der 9. August c. Nachtschießen; der 12. August c. seitwärts erweiterte Absperrung und außerdem noch an einem in der Zeit vom 4. bis 7. August c. zu bestimmenden Tage.

Breslau den 22. Juni 1856.

(Betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken.) Die Königliche Regierung verlangt eine Uebersicht, wieviel jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren, in den gewerblichen Etablissements, auf welche das Regulativ vom 9. März 1839 (G.-S.

pro 1839 S. 156—158) und das Gesetz vom 16. Mai 1853 (G.-S. pro 1853 S. 225.) Anwendung finden, im Kreise Breslau beschäftigt werden.

Sollte sich die Zahl der vor dem 1. Juli 1853, also in den letzten Tagen des Monats Juni 1853 (cfr. § 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1853) beschäftigt gewesenen jugendlichen Arbeiter noch jetzt feststellen lassen; so ist für diesen Fall in dem Schema die hierfür bestimmte Colonne auszufüllen.

Vorstehende Bestimmung findet Anwendung auf die Rüben-Zucker-Fabriken zu Rosenthal, Lanisch, Gr. Mochbern, Schmolz, Puschkowa, Jackschönau, Koberwitz, Klettendorf und Lilienthal und die Garancine-Fabrik in Goldschmieden, weshalb ich die Ortsgerichte der genannten Ortschaften veranlasse, im Zusammentritt mit den Fabrikbesitzern resp. den Dirigenten, mit dem 1. Juli a. c. eine Zählung der qu. Arbeiter vorzunehmen, und die hiernach aufzustellende Nachweisung mir bis zum 5. Juli a. c. jedenfalls einzureichen.

Unter der Nachweisung ist zu bescheinigen, daß die Vorschriften der Eingangs erwähnten Gesetze in dem Etablissement zur Ausführung gelangt sind, event. ist in dem mit der Nachweisung einzureichenden Berichte anzugeben, wo, weshalb, beziehungsweise in wieweit dies noch nicht geschehen ist.

Die pünktliche Einsendung der Nachweisung wird bei Vermeidung eines Strafboten erwartet.

Nachweisung

der in der Ortschaft . . . . Kreis Breslau in den gewerblichen Etablissements beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren.

1. Laufende Nummer.	2. Namen oder Firma der Besitzer des gewerblichen Etablissements.	3. Bezeichnung des Etablissements.	4. Bezeichnung des Orts wo dasselbe gelegen.	5 Zahl der am 1. Juli d. J. beschäftigten jugendlichen Arbeiter über 14 Jahren.	5 Zahl der am 1. Juli d. J. beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter 14 Jahren.	6. Zahl der vor dem 1. Juli 1853 beschäftigt gewesenen jugendlichen Arbeiter unter 16 Jahren.	7.*) Bemerkungen.
							*) Ob bei der Zählung am 1. Juli d. J. noch Kinder unter 12 Jahren als beschäftigt vorgefunden worden.

Breslau den 25. Juni 1856.

(Betreffend die Provinzial-Landtags-Abgeordneten Wahl.) Es sind die Einladungen nebst Insinuations-Dokumente zu dem am 12. Juli c. in dem hiesigen Ständehause anberaumten Termine zur Wahl zweier ritterschaftlicher Provinzial-Landtags-Abgeordneten und zweier Stellvertreter an die betreffenden Herrn Rittergutsbesitzer des Breslauer Kreises abgegangen, und ersuche ich dieselben, die mit dem Wohnorte und der Namens-Unterschrift versehenen Insinuations-Dokumente spätestens den 29. d. M. an den Herrn Wahl-Commissarius den Königl. Landrath von Goldfuß zu Nimptsch, sub rubr. herrschaftliche Wahl-Sache zu senden.

Ein Gleiches wollen die 6 Bezirkswähler des 4. Standes mit den von ihnen unterschriebenen Insinuations-Dokumenten thun.

Für, die zur Zeit von Hause abwesenden Herren Adressaten, haben die General-Bevollmächtigten

Wirthschafts-Inspektoren, Pächter und sonstige Stellvertreter, die Insinuations-Dokumente im Auftrage ihrer Vollmachtgeber zu unterschreiben, und wie oben angegeben schleunigst abzusenden.

Breslau den 24. Juni 1856.

(Die erweiterte Competenz der Polizei-Anwaltschaft betreffend.) Nach dem neu erschienenen Gesetze vom 14. April d. J. (G.-S. S. 208) liegt fortan die Verfolgung und Bestrafung mehrerer Vergehen nicht mehr dem Staatsanwalt und dem Criminalrichter, sondern dem Polizei-Anwalt und dem Polizei-Richter ob.

Zu diesen im § 1 a. a. O. aufgeführten Vergehen gehört insbesondere:

die Landstreicherei, Bettelei und Arbeitsscheu (§§ 117—119 des Straf.-Ges.-B.),
die Fälschung von Legitimations-Papieren oder Zeugnissen,
die Führung eines falschen Namens,
die Fischerei- und einfachen Jagdvergehen.

Die Orts-Polizei-Behörden werden daher aufgefordert, die Anzeigen über derartige Vergehen, nicht dem Königl. Staatsanwalt, sondern dem Königl. Polizeianwalt einzureichen.

Breslau den 24. Juni 1856.

(Die Aufbewahrung der für die Gemeinden wichtigen Urkunden rc. betreffend.) Es ist mir aufgefallen, daß in vielen Gemeinden die für letztere so wichtigen Urbarien, Recesse, Subrepartitionen, Ortslagerbücher rc. nicht sorgfältig genug aufbewahrt werden und nicht selten ganz beschmutzt und theilweise zerrissen auf Schränken und in dem Schub der Gerichtstische umherliegen.

Ich kann daher den Ortsgerichten nicht dringend genug empfehlen, derartige Documente gehörig einbinden zu lassen, wie dies im vorigen Jahre überall mit den Stammrollen geschehen ist. Sind wie bei den Subrepartitionen und Ortslagerbüchern Nachträge zu erwarten, so ist der Einband so einzurichten, daß jene Nachträge jeder Zeit eingeheftet werden können.

Breslau den 24. Juni 1856.

(Ein anscheinend toller fremder Hund) wurde am 14. d. M. in Klettendorf getödtet; derselbe war weiß, mit großen schwarzen Flecken gezeichnet, von mittlerer Größe, schlanker Gestalt und mit langem herabhängendem Schwanze. Falls der qu. Hund in andern Dörfern auch gewesen sein sollte, mache ich die Orts-Polizei-Behörden und Dorfgerichte auf die Befolgung der §§ 92 und f. des Regulativ vom 28. Oktober 1835 (G.-S. 1835 S. 263) aufmerksam.

Breslau den 21. Juni 1856.

(Personal-Chronik.) Es sind vereidet worden:

1. Der Wirthschaftsbeamte Otto Woywod zu Krichen, als Orts-Polizei-Verwalter für genannte Ortschaft.
2. Der Wirthschaftsbeamte Berthold Hochmuth,
3. Der Schaffer Gottlieb Schimonsky,
4. Der Schäfer Ernst Schücke zu Leipe, als Feldhüter für die Dominial-Feldmarken der Ortschaften Leipe und Petersdorf.

Breslau den 25. Juni 1856.

(Subscription.) Die neuen Gesetze betreffend die Landgemeinde-Verfassung und die ländlichen Orts-Obrigkeiten mit Erläuterungen aus den Motiven der Gesetze und Hinweisung auf die Ministerial-Verordnungen und die ministerielle Zusammenstellung der Bestimmungen, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in der Provinz Schlesien sind in einem, so eben bei Urban Kern erschienenen Schriftchen sehr übersichtlich und zweckmäßig zusammengestellt worden.

Dies Schriftchen kann ich allen Gutsherren, Polizei-Verwaltern, Ortsgerichten und Allen die sich für die ländlichen Gemeinde-Verhältnisse interessiren, bestens empfehlen. Einzeln kostet das Werkchen 8 Sgr., in Partien von mindestens 15 Exemplaren aber nur 6 Sgr. Um die Anschaffung

zu erleichtern habe ich eine größere Partie aus der Buchhandlung entnommen und kann daher obige Schrift gegen sofortige Bezahlung von 6 Sgr. in meinem Bureau von Jedermann abgeholt werden.

Breslau den 24. Juni 1856.

(Aufenthalts-Ermittelungen.) Falls nachbenannte Personen im Kreise betroffen werden, erwarte ich sofort Anzeige.

1. Der Knecht Tietze, welcher sich von Gallowitz heimlich entfernt und seine Frau mit einem Kinde hülfsbedürftig zurückgelassen hat.
2. Der Pferdeknecht Karl Kretschmer, aus Großburg Kreis Strehlen, welcher sich vagabondirend umhertreibt.
3. Die unverehelichte Karoline Reimann, welche am 3. d. M. nach Leipe gewiesen wurde.
4. Der Tagearbeiter Joseph Grande, welcher am 7. Juni nach Goldschmiede gewiesen wurde.
5. Der Tagearbeiter Johann Fiebig, welcher am 2. d. M. nach Bettlern gewiesen wurde.
6. Der Pferdeknecht August Parchwitz, welcher am 31. Mai c. nach Kammelwitz gewiesen wurde.
7. Der Dienstjunge Johann Ernst, welcher am 3. d. M. nach Kammelwitz gewiesen wurde.
8. Der 25jährige Sohn der Wittwe Quarder Namens Laurentius aus Margareth, welcher seit längerer Zeit vagabondirt.

Breslau, den 25. Juni 1856. **Königlicher Landrath,**
Freiherr v. Ende.

(Steckbrief-Erledigung.) 1. Der unterm 3. April c. steckbrieflich verfolgte Tagearbeiter und Gefängnißsträfling Johann Pampuch aus Schalkowitz Kreis Oppeln ist am 16. Juni in die hiesige Königliche Gefangen-Anstalt wieder eingeliefert worden.

2. Der unterm 12. d. M. steckbrieflich verfolgte Gefängnißsträfling Knecht Johann Karl Ernst Kaiser aus Krichen ist am 16. d. M. in die hiesige Königliche Gefangen-Anstalt zurückgeliefert worden.

Breslau den 25. Juni 1856.

(Steckbrief.) Der nachstehend näher bezeichnete zu 9 Monat Gefängniß verurtheilte Tagearbeiter Friedrich Scholz, welcher zuletzt Große Rosengasse hierselbst wohnte, ist am 20. Juni, 3¼ Uhr Nachmittags von Cawallen, wohin er mit noch andern Gefängnißsträflingen zu Ziegelei-Arbeiten detachirt war, entwichen.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die Direction der Königlichen Gefangen-Anstalt hierselbst abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der baaren Auslagen zugesichert.

Signalement: Alter 36 Jahr, Religion evangelisch, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung gewöhnlich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidet war derselbe mit einem weißen leinenen Hemde, ein Paar Leinwandhosen, einer Beiderwand-Jacke, ein Paar grauen Strümpfen, ein Paar Niederschuhe, einer Tuchmütze mit Schirm, einer roh leinenen Arbeitsjacke.

Breslau den 25. Juni 1856.

Der nach Verbüßung einer 3tägigen Gefängnißstrafe demnächst zu correctioneller Detention verurtheilte 14 Jahr alte Knabe Joseph Thomas aus Romolkwitz, ist am 6. Juni a. c. in Salzbrunn beim Betteln aufgegriffen und von der dasigen Brunnen-Polizei-Direction mittelst einer auf 4 Tage lautenden Reiseroute in seine Heimath dirigirt worden, woselbst er indeß bisher noch nicht eingetroffen ist.

Im Fall Thomas, der seine Landstreicherei fortsetzt, im dortigen Kreise wiederholt aufgegriffen werden sollte, so ersuche ich ergebenst, denselben nicht mehr mittelst Reiseroute dirigiren, sondern per Transport nach Romolkwitz bringen zu lassen.

Neumarkt den 16. Juni 1856. Der Königl. Landrath. v. Knebel-Doeberitz.

(Steckbrief.) Der Tagearbeiter Anton Böhm, 30 Jahr alt, katholisch, gebürtigt aus Pollogwitz, und zu Jerasselwitz wohnhaft gewesen, ist wegen drei einfacher Diebstähle mit 4 Monaten Gefängniß, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr bestraft werden und hat sich von seinem Wohnorte entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht auf denselben zu vigiliren, ihn ihm Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Breslau den 14. Juni 1856.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.
Wachler.

(Steckbrief.) Der Tagearbeiter Wilhelm Kimmel, 34 Jahre alt, zu Zucklau, Kreis Oels geboren, zuletzt in Pohlanowitz Kreis Breslau wohnhaft, welcher zur Abbüßung einer ihm wegen Arbeitsscheu rechtskräftig zuerkannten Gefängnißstrafe von 14 Tagen eingezogen werden soll, hat sich abermals von seinem Wohnorte entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Breslau den 16. Juni 1856.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.
Wachler.

(Steckbrief.) Der Inwohner Johann Karl Gottlieb Niebisch, 36 Jahr alt, evangelisch, gebürtig aus Lampersdorf Kreis Oels, zu Schmortsch Kreis Breslau wohnhaft gewesen, welcher zur Verbüßung der ihm wegen einfachen Diebstahls rechtskräftig zuerkannten Gefängnißstrafe von 14 Tagen eingezogen werden soll hat sich von seinem Wohnorte entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfinden den Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Breslau den 17. Juni 1856. Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.
Wachler.

(Steckbrief.) Der Tagearbeiter Karl Heinrich August Brieger, 45 Jahr alt, evangelisch aus Hundsfeld gebürtig, zuletzt in Grüneiche wohnhaft gewesen, welcher zur Verbüßung der ihm wegen Quartierlosigkeit rechtskräftig zuerkannten Gefängnißstrafe von 1 Woche eingezogen werden soll, hat sich von seinem Wohnorte entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Expedition abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Breslau den 18. Juni 1856. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.
Wachler.

(**Steckbrief.**) Die nachstehend näher bezeichneten Tagearbeiter: 1. Balthasar Bothur, 2. Vincenz Kupczyk, welche, beide zu 1 Jahre und 6 Monaten Gefängniß verurtheilt, mit noch andern Sträflingen hiesiger Anstalt zu Feldarbeiten nach Gr. Masselwitz, Breslauer Kreises abcommandirt waren, sind in verflossener Nacht aus ihrem dortigen Stationsquartiere entwichen.

Alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes werden dienstergebenst ersucht, auf dieselben zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihnen sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transportes an die unterzeichnete Anstalt abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstehenden baaren Auslagen versichert.

Breslau den 19. Juni 1856. Die Direction der Königl. Gefangenen-Anstalt.

Signalement zu 1: Alter 31 Jahr, Geburtsort Honig Kreis Polnisch-Wartenberg, Domicil ebendaselbst, Religion evangelisch, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne unvollständig, Kinn und Gesichtsbildung gewöhnlich, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt kräftig, Sprache deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen, keine.

Signalement zu 2: Alter 35 Jahr, Geburtsort Dombrowo Kreis Sieratz im Königreich Polen, letzter Aufenthaltsort Poln. Wartenberger Kreis, Religion katholisch, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase klein, Mund proportionirt, Bart rasirt, Zähne unvollständig, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt untersetzt, Sprache polnisch. Besondere Kennzeichen, keine.

An Bekleidungs-Gegenständen hat jeder der beiden Flüchtlinge mit sich genommen: 1 weiß leinenes Hemde, 1 Paar lederne Niederschuh, 1 Paar grau baumwollene Socken, 1 Paar grau leinene Hosen, 1 Paar graue tuchene Hosen, 1 graue Beiderwand-Weste, 1 grau-tuchene Jacke, 1 grau-tuchene Weste, 1 graue Beiderwand-Jacke, 1 Paar graue Drillich-Hosenträger, 1 blau und weiß karirt leinenes Halstuch, 1 desgl. Schnupftuch, 1 graue Tuchmütze mit Pappschirm. Sämmtliche Gegenstände gez. K. G. A.

(**Danksagung.**) Unsern wärmsten Dank sagen wir allen Nachbars-Gemeinen, welche von nah und fern bei der uns in der Nacht vom 21. zum 22. d. M. betroffenen so verheerenden Feuersbrunst thätig beigestanden haben. — Zum ganz besonderen Danke fühlen wir uns aber verpflichtet gegen den Freiguts-Besitzer Herrn Thoma, Königl. Oberförster a. D. zu Boguslawitz, welcher zur Zeit die Polizei-Distrikts-Commissariats-Stelle vertritt, der durch rastloses Bemühen die gänzliche Unterdrückung des Feuers herbeizuführen suchte; — welcher aber auch durch reichliche zubereitete Nahrung am 22. d. M. Mittags unsere schwachen Körper zu stärken suchte.

Möge der Höchste ähnliche Unglücks-Fälle von ihnen allen ableiten und ein reichlicher Vergelter sein.

Staroste, Scholz,

Unchristen, den 24. Juni 1856. im Namen der sämmtlich Verunglückten.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.